

Az.: 4 A 534/10  
1 K 325/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 27. Mai 2011

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2010 - 1 K 325/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird abgelehnt.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.332 € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2010 ist unbegründet. Seine innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes der ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht erkennen.

2 1. Der Kläger zog im Oktober 2003 aus der elterlichen Wohnung in eine Wohngemeinschaft an seinen Studienort in Dresden und bezog zunächst Leistungen nach dem BAföG. Ein erster Wohngeldantrag für einen Zeitraum der Unterbrechung der Ausbildungsförderung (Dezember 2005 bis September 2006) blieb erfolglos (vgl. hierzu allerdings: Beschl. des Senats vom heutigen Tage - 4 A 533/10 -). Im Oktober 2007 bezog der Kläger zusammen mit seinem Bruder und einer weiteren Person eine Wohnung in Dresden und beantragte nach Auslaufen seines Anspruches auf Leistungen nach dem BAföG im März 2008 erneut Wohngeld. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger nur vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend sei. Das Verwaltungsgericht sah nach Beweiserhebung die Vermutung des § 4 Abs. 3 Satz 3 WoGG in

der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2029 - a. F.) im Rahmen des § 18 Nr. 3 WoGG a. F. der vorübergehenden Abwesenheit vom Familienhaushalt als nicht widerlegt an.

- 3 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist.
- 4 Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2011 - 4 A 164/10 -; Beschl. v. 16. Juni 2010 - 5 A 434/08 -, m. w. N.).
- 5 Bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - erst - vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Dagegen reicht es nicht aus, wenn eine andere Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zwar möglich erscheint, für die Unrichtigkeit der das Urteil tragenden Begründung aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht. Andernfalls wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung unvereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2011, a. a. O., m. w. N.).
- 6 Nach diesen Maßstäben vermag der Kläger unter Zugrundelegung seines Vorbringens (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) Zweifel an der Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht darzulegen. Die pauschale Behauptung, die durchgeführte Beweis-

aufnahme habe unzweifelhaft erbracht, dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum den Mittelpunkt seines Lebens bereits nach Dresden verlegt gehabt habe, reicht zu Begründung ernstlicher Zweifel an der Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht aus.

- 7 Die Argumentation des Klägers bezüglich aus Blutspenden erzielten Einkünften geht ins Leere, da er bislang nicht behauptet hat, auch im streitgegenständlichen Zeitraum über derlei Einkünfte verfügt zu haben. Vielmehr hat er im Widerspruchsschreiben vom 27. Mai 2008 ausgeführt, dass er seit März 2008 seinen Lebensunterhalt durch mehrere Nebenjobs finanziere, ohne dies im gesamten Verfahren näher zu präzisieren.
- 8 Nicht anders verhält es sich bezüglich eines Darlehens vom Lebensgefährten seiner Mutter, da dieses dem Kläger offensichtlich in dem im Parallelverfahren 4 A 533/10 betroffenen Zeitraum zugeflossen ist und im vorliegenden Verfahren keine Bedeutung hat.
- 9 Der Vortrag in der Begründung des Zulassungsantrages zu den wohnlichen Verhältnissen in der Wohnung seiner Mutter führt schließlich ebenfalls nicht zum Erfolg. Da der Bruder Tobias des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum gemeinsam mit dem Kläger in Dresden eine Wohnung bezogen hatte, hat er offensichtlich nicht das „sogenannte Dachzimmer“ in der Wohnung der Mutter bewohnt, so dass auch dieser Vortrag die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts nicht zu erschüttern vermag.
- 10 3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt ohne Erfolg, weil der Zulassungsantrag mit der innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO vorgetragenen Begründung aus den genannten Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO bietet.
- 11 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, §§ 47, 52 Abs. 3 GKG. Der Senat orientiert sich an der Höhe des dem Kläger für den Zeitraum ab 1. März 2009 bewilligten Wohngeldes von 111 € monatlich. Bei dem streitgegenständlichen

Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten hatte der Kläger einen Wohngeldanspruch in Höhe von insgesamt ca. 1.332 € zu erwarten.

- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*